

WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 05. Oktober 2006

Nr. 09

Inhalt	Seite
Fächerspezifische Bestimmungen für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang Griechische Philologie	381
1. Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005 vom 16. Februar 2006	392
Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt Chemie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs vom 24. Januar 2005 vom 09. Januar 2006	394
Studienordnung für den Studiengang Katholische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 31. Januar 2006	395
4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch – vom 07. Februar 2006	424
5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch - vom 07. Februar 2006	430
1. Ordnung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie“ vom 10. Januar 2006	432
2. Ordnung für die Zugangsprüfung für Bewerberinnen/Bewerber ohne Hochschulreife zu den Studiengängen der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 09. Februar 2006	434

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2006/09

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





## **Fächerspezifische Bestimmungen für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang Griechische Philologie**

### **I. Zulassungsvoraussetzungen**

1. notwendige Qualifikationen:

- a) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums; der Nachweis kann geführt werden bis zum Ende des 1. Studienjahres durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis. Lateinkenntnisse können während des 1. Studienjahres im Rahmen entsprechender Angebote der Allgemeinen Studien nachgeholt werden. Dazu können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 10 Leistungspunkten von den 20 im Rahmen zu erbringenden Leistungspunkten angerechnet werden.
- b) Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums

2. Wünschenswerte Qualifikationen:

Studierende sollten in der Lage sein, englische, französische und italienische Fachliteratur zu lesen.

### **II. Hinweis zu den Allgemeinen Studien**

Im Rahmen des Bachelor-Studienganges müssen 20 Leistungspunkte aus dem Angebot der Allgemeinen Studien erbracht werden. Der erfolgreiche Abschluß eines Studiums der Klassischen Philologie qualifiziert nach wie vor vor allem für pädagogische Tätigkeitsfelder an schulischen und außerschulischen Institutionen. Die Studierenden des Bachelor-Lehrganges sollten daher im Rahmen der Allgemeinen Studien ein Orientierungspraktikum (5 LP) und ein Modul mit erziehungswissenschaftlichem Inhalt (5 LP) absolvieren.

Für die Studierenden, die Lateinkenntnisse als Studienvoraussetzung nachholen müssen, empfiehlt sich im Rahmen der Allgemeinen Studien der Besuch eines Fremdsprachenmoduls zur Vermittlung des Lateinischen (bis zu 10 LP). Diejenigen Studierenden, die Lateinkenntnisse durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachweisen können, wählen ein Modul aus dem Angebot der Allgemeinen Studien, empfohlen wird der Besuch von Modulen zur Vermittlung moderner Fremdsprachenkenntnisse (z. B. Französisch, Italienisch) oder nach Maßgabe des Angebotes Veranstaltungen zu wissenschaftstheoretischen Fragestellungen.

## Bachelor- Studiengang Griechische Philologie

### Modul 1

<b>Bezeichnung:</b> Propädeutik	
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in grundlegende Arbeitstechniken (insbes. Bibliographieren, Gebrauch der Hilfsmittel ) und Einführung in Spezifika der Klassischen Philologie (insbes. metrische Analysen, Textkritik) (Einführungsveranstaltung)</li> <li>- Einblick in die Interdependenz der Arbeitstechniken anhand einer Einführungsvorlesung (exemplarisch zu einer literarischen Gattung, einer Epoche, einem Werk u. ä.) (Vorlesung)</li> <li>- Einübung von Texterschließungsmethoden zur Förderung induktiven und selbständigen Handelns in Abhängigkeit von der individuellen Form und Komplexität des Textes, um zu einer sachgerechten Interpretation und wirkungsadäquaten muttersprachlichen Wiedergabe zu befähigen (Lektüre mit Grammatikübung)</li> <li>- Vertiefung und Erweiterung der schulischen Kenntnisse der lexikalischen, morphosyntaktischen, semantischen und textgrammatikalischen Elemente des lateinischen/griechischen Sprachsystems (Lektüre mit Grammatikübung)</li> <li>- Einblick und Reflexion über Stellenwert und Leistung des altsprachlichen Unterrichts (propädeutische Funktion im Hinblick auf die hermeneutischen Wissenschaften, Kontextbewußtsein, kulturerschließende Funktion, muttersprachliche Erfahrung) (Übung zur Didaktik)</li> <li>- Organisation von Lernprozessen im altsprachlichen Unterricht (Übung zur Didaktik)</li> </ul>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant;	
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Pflichtmodul	
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> <b>300 Std.</b>	<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1–2
<b>Voraussetzungen:</b> keine	
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> einfach	

<b>Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>prüfungsrelevant</b> (Gewichtung für die Bildung der Modulnote)	<b>Fach- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Einführung in die Arbeitstechniken der Klassischen Philologie	Test	einfach	1.	2	2
Vorlesung zu einer Gattung, Epoche oder einem zentralen Autor aus dem Bereich der Klassischen Philologie	Vorlesungsgespräch	einfach	1./2.	2	2
Lektüreübung mit Einführung in Übersetzungsmethoden und Vertiefung gram- matikalischer Grundkenntnisse	2 Klausuren	zweifach	1./2.	4	5
Übung zur Didaktik der Klassischen Philologie (auch als Begleitseminar für das Orientierungspraktikum )*	Teilnahme	0	1./2.	2	1
Orientierungspraktikum (optional im Rahmen der Allgemeinen Studien)	Teilnahme	0	1./2.	mind. 4 Woche n	5
Gesamt: 10 SWS 10 LP (15 LP mit Orientierungspraktikum)					

\*Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist auch für diejenigen Studierenden Pflicht, die am Orientierungspraktikum im Rahmen der Allgemeinen Studien gar nicht teilnehmen oder das Praktikum nicht im Fach Griechisch ableisten.

**Modul 2**

<b>Bezeichnung:</b> Einführung in die Nachbardisziplinen					
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbindung des Studiengangs Griechische Philologie in den umfassenden Kontext der Altertumswissenschaften, insbesondere in das ‚Zwillingsfach‘ der Lateinischen Philologie</li> <li>- Einführung in Methoden und Forschungen der Alten Geschichte, der Antiken Philosophie, der Klassischen Archäologie und der Frühchristlichen Archäologie sowie in die lern- bzw. schulorientierte Museumskunde</li> <li>- Erschließung der Methodenvielfalt und Pluralität von Sichtweisen, Interpretationen und Interdependenzen benachbarter Fächer</li> <li>- Einführung in die eng verwandten Literaturen und Gattungen des byzantinischen Zeitalters, welche die antike Tradition fortführen und an die Neuzeit weitervermitteln</li> </ul>					
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> prüfungsrelevant;					
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Pflichtmodul					
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> <b>300 Std.</b>			<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1–2		
<b>Voraussetzungen:</b> lateinische Sprachkenntnisse (im Umfang von ca. 60 Std.) für die Lektüreübung aus dem Bereich Lateinische Philologie					
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> einfach					
<b>Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>prüfungsrelevant</b> (Gewichtung für die Bildung der Modulnote)	<b>Fachsemester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Veranstaltung nach eigener Wahl aus den Bereichen: Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Frühchristliche Archäologie, Indogermanistik, Antike Philosophie oder Klassische Philologie	je nach Veranstaltungstyp und Maßgabe der Lehrenden (z. B. Vorlesungsgespräch, Kurzreferat oder Klausur)	einfach	1./2.	2	2
Vorlesung aus dem Bereich Lateinische Philologie	häusliche Vor- und Nachbereitung / Vorlesungsgespräch (nach Maßgabe der Lehrenden)	einfach	1./2.	2	2

Lektüreübung oder Proseminar aus dem Bereich Lateinische Philologie	Klausur oder Kurzreferat	zweifach	2.	2	3
Lektüreübung oder Proseminar aus dem Bereich Byzantinistik	Klausur oder Kurzreferat	zweifach	2.	2	3
Gesamt:	8 SWS 10 LP				

### Modul 3

Das Modul schließt mit einer schriftliche Modulabschlußprüfung in Form einer zweistündigen deutsch-griechischen Übersetzungsklausur ab.

<b>Bezeichnung:</b> Einführung in die Praxis der griechischen Sprache	
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b>  Sichere Interpretation griechischer Texte erfordert hohe Sprachkompetenz. Dies macht die Beherrschung der Grammatik, aber auch ein gewisses Maß an aktiver Sprachbeherrschung sowie Grundkenntnisse über die Verankerung des Griechischen im indogermanischen Sprachraum erforderlich.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant;	
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Pflichtmodul	
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Std.	<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1–2
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 (Propädeutik)	
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> einfach	

<b>Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>prüfungsrelevant</b> (Gewichtung für die Bildung der Modulnote)	<b>Fach- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Übung zur Theorie und Sprache <i>oder</i> Übung aus dem Bereich der Indogermanistik	häusliche Vor- und Nachbereitung, Kurzreferat, Protokoll u.ä. (nach Maßgabe der Lehrenden)	einfach	3./4.	2	2
deutsch-griechische Sprachübung I	häusliche Vor- und Nachbereitung (Übungsaufgaben)	einfach	3./4.	2	2
deutsch-griechische Sprachübung II	Klausur	zweifach	3./4.	2	3
Modulabschlußklausur	zweistündige Klausur	dreifach	4.		3
<b>Gesamt:</b>	8 SWS 10 LP				

### Modul 4a

Wahlweise ist Modul 4a oder 4b zu studieren. Ferner muß in einem der Module 4b oder 5b eine mündliche Modulabschlußprüfung im Umfang von 45 Minuten erbracht werden. Als wählbare Kombinationen für die Wahlpflichtmodule 4a bis 5b ergeben sich somit: Modul 4a + Modul 5b oder Modul 4b + Modul 5a.

Die Studierenden geben dem/der Modulbeauftragten an, in welchem Modul sie die Abschlußprüfung erbringen wollen!

<b>Bezeichnung:</b> Einführung in die griechische Prosa	
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Das Modul führt in zentrale Werke der griechischen Prosaliteratur ein. Die Erschließung einzelner Werke und Autoren dient zugleich dazu, ein literaturgeschichtliches Grundraster nach Epochen und Gattungen zu entwickeln sowie die vor allem im Modul 1 gelegten methodischen Grundlagen durch exemplarisches Arbeiten am Text auszubauen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant;	
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Wahlpflichtmodul	
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> <b>300 Std.</b>	<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) <b>durchgängig / 1</b>



<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 (Propädeutik)					
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> einfach					
<b>Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>prüfungsrelevant</b> (Gewichtung für die Bildung der Modulnote)	<b>Fach- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Vorlesung	Vorlesungsgespräch	einfach	3./4.	2	2
Lektüreübung	2-stündige Klausur	zweifach	3./4.	2	3
Proseminar	Hausarbeit	dreifach	3./4.	2	5
Gesamt:	6 SWS 10 LP				

### Modul 4b

Wahlweise ist Modul 4a oder 4b zu studieren. Ferner muß in einem der Module 4b oder 5b eine mündliche Modulabschlußprüfung im Umfang von 45 Minuten erbracht werden. Als wählbare Kombinationen für die Wahlpflichtmodule 4a bis 5b ergeben sich somit: Modul 4a + Modul 5b oder Modul 4b + Modul 5a. Die Module 4b und 5b sind staatsexamensäquivalent.

Die Studierenden geben dem/der Modulbeauftragten an, in welchem Modul sie die Abschlußprüfung erbringen wollen!

<b>Bezeichnung:</b> Einführung in die griechische Prosa	
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Das Modul führt in zentrale Werke der griechischen Prosaliteratur ein. Die Erschließung einzelner Werke und Autoren dient zugleich dazu, ein literaturgeschichtliches Grundraster nach Epochen und Gattungen zu entwickeln sowie die vor allem im Modul 1 gelegten methodischen Grundlagen durch exemplarisches Arbeiten am Text auszubauen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant; die Modulabschlußprüfung ist staatsexamensäquivalent.	
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Wahlpflichtmodul	
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 450 Std.	<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) <b>durchgängig / 1</b>
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 (Propädeutik)	
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> zweifach	

<b>Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>prüfungsrelevant</b> (Gewichtung für die Bildung der Modulnote)	<b>Fach- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Vorlesung	Teilnahme	keine Gewichtung	3./4.	2	1
Lektüreübung	2-stündige Klausur	einfach	3./4.	2	3
Proseminar	Referat	zweifach	3./4.	2	5
Modulabschlußprüfung	mündlich (45 min)	dreifach	3./4.		6
Gesamt:           6    SWS					
15   LP					

### Modul 5a

Wahlweise ist Modul 5a oder 5b zu studieren. Ferner muß in einem der Module 4b oder 5b eine mündliche Modulabschlußprüfung im Umfang von 45 Minuten erbracht werden. Als wählbare Kombinationen für die Wahlpflichtmodule 4a bis 5b ergeben sich somit: Modul 4a + Modul 5b oder Modul 4b + Modul 5a.

Die Studierenden geben dem/der Modulbeauftragten an, in welchem Modul sie die Abschlußprüfung erbringen wollen.

<b>Bezeichnung:</b> Einführung in die griechische Dichtung	
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b>  Das Modul führt in zentrale Werke der griechischen Poesie ein. Die Erschließung einzelner Werke und Autoren dient zugleich dazu, ein literaturgeschichtliches Grundraster nach Epochen und Gattungen zu entwickeln sowie die vor allem im Modul 1 gelegten methodischen Grundlagen durch exemplarisches Arbeiten am Text auszubauen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant;	
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Wahlpflichtmodul	
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> <b>300 Std.</b>	<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 (Propädeutik)	
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> einfach	

<b>Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>prüfungsrelevant</b> (Gewichtung für die Bildung der Modulnote)	<b>Fach- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Vorlesung	Vorlesungsgespräch	einfach	3./4.	2	2
Lektüreübung	2-stündige Klausur	zweifach	3./4.	2	3
Proseminar	Hausarbeit	dreifach	3./4.	2	5
Gesamt:	6 SWS 10 LP				

### Modul 5b

Wahlweise ist Modul 5a oder 5b zu studieren. Ferner muß in einem der Module 4b oder 5b eine mündliche Modulabschlußprüfung im Umfang von 45 Minuten erbracht werden. Als wählbare Kombinationen für die Wahlpflichtmodule 4a bis 5b ergeben sich somit: Modul 4a + Modul 5b oder Modul 4b + Modul 5a. Die Module 4b und 5b sind staatsexamensäquivalent.

Die Studierenden geben dem/der Modulbeauftragten an, in welchem Modul sie die Abschlußprüfung erbringen wollen!

<b>Bezeichnung:</b> Einführung in die griechische Dichtung	
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b>  Das Modul führt in zentrale Werke der griechischen Poesie ein. Die Erschließung einzelner Werke und Autoren dient zugleich dazu, ein literaturgeschichtliches Grundraster nach Epochen und Gattungen zu entwickeln sowie die vor allem im Modul 1 gelegten methodischen Grundlagen durch exemplarisches Arbeiten am Text auszubauen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant; die Modulabschlußprüfung ist staatsexamensäquivalent.	
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Wahlpflichtmodul	
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 450 Std.	<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 (Propädeutik)	
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> zweifach	

<b>Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>prüfungsrelevant</b> (Gewichtung für die Bildung der Modulnote)	<b>Fach- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Vorlesung	Teilnahme	keine Gewichtung	3./4.	2	1
Lektüreübung	2-stündige Klausur	einfach	3./4.	2	3
Proseminar	Referat	zweifach	3./4.	2	5
Modulabschlußprüfung	mündlich (45 min)	dreifach	3./4.		6
Gesamt:           6    SWS 15    LP					

### Modul 6

Das Modul schließt mit einer schriftlichen Modulabschlußprüfung in Form einer vierstündigen griechisch-deutschen Übersetzungsklausur mit Zusatzfragen ab. Das Modul ist staatsexamensäquivalent.

<b>Bezeichnung:</b> Vertiefung: Antike Literatur					
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Das Modul soll von den in den Einführungsmodulen gelegten inhaltlichen und methodischen Grundlagen auf die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Zugleich soll durch intensiverte Lektüre die Literaturkenntnis stark erweitert werden.					
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant; die Modulabschlußprüfung ist staatsexamensäquivalent.					
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Pflichtmodul					
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Std.			<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1		
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluß der Module 1 (Propädeutik), 4 a oder b (Einführung in die griechische Prosa), 5 a oder b (Einführung in die griechische Dichtung)					
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> dreifach					
<b>Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>prüfungsrelevant</b> (Gewichtung für die Bildung der Modulnote)	<b>Fach- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
1 Vorlesung	Vorlesungsgespräch	einfach	5.	2	2
1 Lektüreübung	2-stündige Klausur	zweifach	5./6.	2	3
1 Lektüreübung	2-stündige Klausur	zweifach	5./6.	2	3
1 Hauptseminar	Referat, Hausarbeit	dreifach	5.	2	5
Modulabschlußprüfung	4-stündige Klausur mit Zusatzfragen	vierfach	5./6.		7
Gesamt:           8    SWS 20    LP					

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs  
Geschichte/Philosophie vom 09. Mai 2005

Münster, den 2. August 2005

Der Rektor



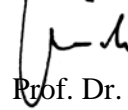
Professor Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität  
über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die  
Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/I), geändert am 23.  
Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02. August 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**1. Ordnung**  
**zur Änderung der Rahmenordnung**  
**für die Bachelorprüfungen der Westfälischen Wilhelms-Universität**  
**mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit**  
**mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005**  
**vom 16. Februar 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (AB Uni 2005/11) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es vermittelt auf die schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen bezogene wissenschaftliche Grundlagen- und Methodenkompetenz und darüber hinaus die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, insbesondere eines solchen, das – bei Wahl eines entsprechenden Studienschwerpunkts – zu einem auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bezogenen Abschluss führt.“
2. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt: „An die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des federführenden Fachbereichs sind etwaige Widersprüche in Prüfungsverfahren zu richten.“ Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 7 und 8.
3. In § 5 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.“
4. Die Überschrift zu § 7 erhält folgende Fassung: „Studienfächer, Erziehungswissenschaft, Praxisphasen“.
5. § 7 Abs. 10 erhält folgende Fassung: „Studierende des Bachelorstudienganges mit dem Ziel des Einstiegs in einen Masterstudiengang für das Lehramt müssen auf die Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bezogene Praxisphasen im Umfang von 8 Wochen absolvieren. Näheres wird durch eine Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelt.“
6. In § 8 Abs. 1 Satz 6 wird „können“ durch „sollen“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Neben den studienbegleitenden Prüfungen muss in lehramtsrelevanten Fächern mindestens ein Modul mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls.“
8. § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In Modulabschlussprüfungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 müssen die Prüferinnen und Prüfer zu Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamts bestellt sein.“
9. In § 10 Abs. 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt: „Sofern die gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die

- Note setzt sich zusammen aus den arithmetischen Mitteln der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 6 und erhält folgende Fassung: „Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.“
10. In § 10 Abs. 6 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt: „Sofern die gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 geforderte Modulabschlussprüfung in schriftlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
  11. In § 11 Abs. 6 wird folgender Satz 7 angefügt: „In Bezug auf ein Studium im Rahmen eines Studienschwerpunkts gemäß § 7 Abs. 2 a) oder b) kann das Staatliche Prüfungsamt beratend mitwirken.“
  12. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung: „Fächerspezifische Bestimmungen können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung eingesetzt werden können.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.
  13. Die Überschrift zu § 18 erhält folgende Fassung: „Ungültigkeit der Bachelorprüfung“.

## Artikel II

Die vorstehenden Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 ein durch die Rahmenordnung für Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen geregeltes Studium aufgenommen haben.

## Artikel III

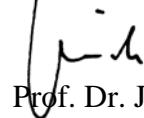
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Januar 2006.

Münster, den 16. Februar 2006

Der Rektor



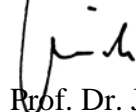
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung  
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung  
für den Studiengang Lehramt Chemie für das Lehramt an Gymnasien und  
Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs vom 24. Januar 2005  
vom 09. Januar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt Chemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs vom 24. Januar 2005 (AB Uni 7/2005) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 7 folgender neuer Satz eingefügt: „In jeder der beiden Teilklausuren müssen jeweils mindestens 20 % der maximalen Punktzahl der einzelnen Arbeit erreicht werden. Die Grenze von 40 % gilt auch für eine Wiederholung der schriftlichen Teilprüfung in Form einer einzigen Wiederholungsklausur“.

**Artikel II**

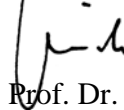
Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 17.11.2004.

Münster, den 09. Januar 2006

Der Rektor



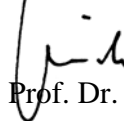
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Januar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt



**Studienordnung  
für den Studiengang Katholische Religionslehre  
mit dem Abschluss  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und  
den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen  
vom 31. Januar 2006**

Aufgrund des § 2 (4) und des § 86 (1) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Grundstudium
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Praxisphase
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Erweiterungsprüfung
- § 14 Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Berufskollegs
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Inkrafttreten

Anhang A: Aufbaumodule des Hauptstudiums

Anhang B: Studienplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27.03.2003 (GV.NW. S. 182) sowie die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im Fach Katholische Religionslehre vom 13.10.2004 mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen". Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 02.07.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NW. S. 223).

## **§ 2 Studienvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Katholische Religionslehre ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Wünschenswerte Voraussetzungen:

Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnisse sind erwünscht.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von insgesamt 42 Semesterwochenstunden (SWS), davon mindestens 8 SWS aus der Fachdidaktik. Das Studium ist modularisiert.

## **§ 5 Ziele des Studiums**

Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen, die für die selbstständige Ausübung des Lehramtes im Fach Katholische Religionslehre an Grund-, Haupt- und Realschulen und an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erforderlich sind.

(1) Allgemeine Ziele des wissenschaftlichen Studiums

Ziel des Studiums an wissenschaftlichen Hochschulen ist es, dass Studierende die wissenschaftlichen Grundqualifikationen erwerben, die zu einer Berufspraxis erforderlich sind. Daraus ergeben sich als Teilziele:

Die/der Studierende muss einen Überblick über den Gegenstandsbereich der Wissenschaft, die sie/er studiert, gewinnen, um sich orientieren und Einzelprobleme einordnen zu können. Dieser Überblick wird in den vier Basismodulen des Grundstudiums, die von den vier Sektionen (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) getragen werden, vermittelt.

Sie/er muss lernen, fachspezifische Sachverhalte und Probleme nach Inhalt und Form angemessen darzustellen und methodisch zu untersuchen. Dazu ist es erforderlich, dass sie/er sich die allgemeinen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens aneignet. Dies geschieht in speziellen Lehrveranstaltungen zur „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (EiWA). Die für die betreffende Wissenschaft grundlegenden Methoden sind Gegenstand der Basismodul-Seminare. In sektionsübergreifenden Aufbaumodulen werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen in einem Umfang und einer Weise vermittelt, die zu einer adäquaten beruflichen Vertretung des studierten Faches befähigen. Insofern Wissenschaft kein abgeschlossenes System, sondern ein Prozess ist, muss die/der Studierende die soziale, historische und mediale Bedingtheit des jeweiligen Standes der Wissenschaft, offene Fragen und neue Probleme sowie die Grenzen der betreffenden Wissenschaft und die Notwendigkeit und die Möglichkeit interdisziplinärer Kooperation erkennen.

Für die persönliche Identität wie für die berufliche Kompetenz ist die Vermittlung von Theorie und Praxis eine entscheidende Aufgabe. Die/der Studierende lernt, wissenschaftliche Erkenntnisse auf das Feld der Berufspraxis zu beziehen und umgekehrt Erfahrungen und Probleme der Berufspraxis so wahrzunehmen und zu transformieren, dass sie wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich werden. Die Reflexion dieser Transferprozesse ist Teil der fachdidaktischen Module.

#### (2) Ziel des Lehramtsstudiums mit Schulformbezug

Ziel des Studienganges ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Kenntnisse für die Befähigung, das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre an Grund-, Haupt- und Realschulen und an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen selbstständig auszuüben.

Das Studium der Katholischen Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien.

#### (3) Ziele des Theologiestudiums

Aufgabe der Theologie ist es, den überlieferten christlichen Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich zu reflektieren und so in der Gesellschaft verantwortet darzulegen. Sie setzt sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des Glaubens auseinander, um in kritischer Reflexion für Kirche und Glaubende Handlungsmaximen zu skizzieren.

Das Studium in den verschiedenen Bereichen der katholischen Theologie soll die Studierende/den Studierenden dazu befähigen, am theologischen Urteilsbildungsprozess verantwortlich teilzunehmen. Dazu muss sie/er die biblische Botschaft kennen und reflektieren sowie die Verwirklichungsweisen des christlichen Glaubens in ihrer Entstehung und in ihren zeitbedingten Grenzen begreifen (Biblische und Historische Theologie). Sie/er soll aus den Erfahrungen der Gegenwart über den tradierten Glauben vernunftgemäß Rechenschaft geben und ihn im Interesse seiner Realisierung systematisch reflektieren können (Systematische Theologie). Die Partizipation am theologischen Urteilsprozess schließt konstitutiv ein, christlich motiviertes und gedeutetes Handeln in Schule, Kirche und Gesellschaft reflektierend zu verantworten (Praktische Theologie).

## § 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Katholische Religionslehre werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von fachwissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Wissen. Es gibt Grundlagen- und Spezialvorlesungen.

2. Modul-Forum

Das Modul-Forum ist eine dreistündige interdisziplinäre Lehrveranstaltung, die Elemente von Vorlesungen und anderen Arbeitsformen enthält. Es wird von zwei Dozierenden aus unterschiedlichen Sektionen verantwortet, von denen einer/eine als Modulbeauftragte/r fungiert.

3. Übung

Die Übung dient dem Kennenlernen von Arbeitsmethoden und der Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern. Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung auf der Basis eigenes Beobachtens und Experimentierens an zweckentsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen erworben.

4. Seminar

Ausgewählte Themenkreise werden in wechselnden Lehr-, Lern- und Sozialformen erarbeitet. Im Grundstudium haben Basismodul-Seminare (Unterseminare) einführenden und methodenorientierten Charakter. Aufbaumodul-Seminare (Hauptseminare) verfolgen problemorientiert spezielle Themenstellungen. Oberseminare befassen sich mit aktuellen Problemen und Resultaten der Forschung.

5. Praxiskurs

Praxiskurse bieten Anschauungsunterricht und praktisch-experimentelle Übungen in primär außeruniversitären Tätigkeitsfeldern.

6. Exkursion

Bei der Exkursion handelt es sich um eine Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, die die unmittelbare Auseinandersetzung mit Objekten wissenschaftlicher Untersuchung oder das Gespräch mit Fachleuten für eine zu bearbeitende Thematik ermöglicht.

7. Praxisphasen

Praxisphasen dienen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

8. Examenskolloquium

Das wissenschaftliche Gespräch zwischen der/dem Lehrenden und Studierenden dient zur Prüfungsvorbereitung.

9. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (EiWA)

In der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten erfolgt die Anleitung zur Literaturrecherche und werden die Regeln und Techniken für das Erstellen einer schriftlichen Hausarbeit vermittelt. Wahlpflichtig werden spezielle Techniken der Studienpraxis (z.B. Einführung in die Referatstechnik) angeboten.

10. Projektstudium

Beim Projektstudium handelt es sich um thematisch spezielle und fächerübergreifende Veranstaltungen (z.B. Ringvorlesungen, Studienwochen etc.).

11. Tutorium

Das Tutorium begleitet als Veranstaltung in kleiner Gruppe ein Seminar oder eine Vorlesung. Das Tutorium für Studienanfänger/innen dient der theologischen Subjektwerdung im Sinne einer fachlichen und beruflichen Motivationsklärung, der Gewinnung eines inhaltlichen Zugangs zu grundlegenden Fragestellungen der Theologie sowie der Anleitung zur Selbstorganisation theologischen Lernens.

- (2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Die Zuordnung zu einem gewählten Modul muss beachtet werden.
- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
  - Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
  - Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

## **§ 7 Leistungsnachweise**

- (1) Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch
- eine schriftliche Hausarbeit
  - ein Referat mit einer schriftlichen Ausarbeitung
  - eine mündliche Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer
  - eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht von mindestens 120 Minuten Dauer.
- (3) Die möglichen Formen des Erwerbs von Leistungsnachweisen werden mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung von der/dem Lehrenden bekannt gegeben.
- (4) Im Rahmen dafür geeigneter Lehrveranstaltungen können die übergreifenden Studieninhalte gemäß § 5 LPO in Verbindung mit Leistungsnachweisen oder Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, sofern die/der Lehrende dies mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gibt.

## **§ 8 Grundstudium**

- (1) Das Grundstudium vermittelt grundlegende Inhalte und Methoden der Theologie und ihrer Didaktik. Es umfasst 26 SWS und wird in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen.
- (2) Strukturierende Elemente des Grundstudiums sind folgende Basismodule, die in der Perspektive einer Einführung in die Theologie für jede Sektion (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) Grundlagen- und Orientierungswissen vermitteln:
- a) Einführung in die Grundfragen der Biblischen Theologie (6 SWS)
  - b) Einführung in die Grundfragen der Historischen Theologie (6 SWS)
  - c) Einführung in die Grundfragen der Systematischen Theologie (6 SWS)
  - d) Einführung in die Grundfragen der Praktischen Theologie (6 SWS)
- (3) Module des Grundstudiums (Basismodule) bestehen aus einer Vorlesung (2 SWS; Pflicht), einem Unterseminar (2 SWS; Wahlpflicht) und einer weiteren Veranstaltung derselben Sektion (2 SWS; Wahlpflicht). Bei dem ersten studierten Basismodul ist die weitere Veranstaltung ein Tutorium (2 SWS), das dem Unterseminar verpflichtend zugerechnet ist.
- (4) In den beiden ersten Semestern ist die „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (EiWA) (2 SWS; Wahlpflicht) zu studieren, die dem zweiten studierten Basismodul zugeordnet wird.

## **§ 9 Zwischenprüfung**

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen aus zwei der vier Sektionen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden in der Regel in einführenden, methodenorientierten Unterseminaren erbracht, zu denen auch das Basismodul-Unterseminar mit Tutorium zählen kann.
- (3) Die Zwischenprüfungsleistung ist nach Wahl der/des Studierenden in einer der Sektionen Biblische Theologie, Systematische Theologie oder Praktische Theologie zu erbringen, in der kein Leistungsnachweis erworben wird. Sie kann in jeder Veranstaltung des Grundstudiums (Vorlesungen und Unterseminare), die von der oder dem Lehrenden entsprechend gekennzeichnet ist, abgelegt werden mit Ausnahme des Basismodul-Unterseminars mit Tutorium.

## **§ 10 Hauptstudium**

- (1) Das Hauptstudium umfasst vier Fachsemester mit insgesamt zwei Hauptstudiums-Modulen (Aufbaumodulen) und einem Gesamtstudienumfang von 16 SWS.
- (2) Ein Modul des Hauptstudiums besteht aus einem obligatorischen interdisziplinären Modul-Forum (3 SWS) und in Wahlpflicht jeweils einem Modul-Seminar sowie einer Modul-Vorlesung (je 2 SWS). In einem fachwissenschaftlichen Modul sind neben dem Modul-Forum Veranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS aus der Fachwissenschaft zu wählen. Dabei ist so auszuwählen, dass über die beiden durch das Modul-Forum vertretenen Sektionen der Theologie hinaus mindestens eine weitere Sektion abgedeckt wird. In einem fachdidaktischen Modul sind neben dem Modul-Forum Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS aus der Fachdidaktik zu wählen.
- (3) Im Hauptstudium ist in zwei Modulen jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen, davon einer in der Fachwissenschaft und einer in der Fachdidaktik. Die Leistungsnachweise müssen in verschiedenen Sektionen der Theologie erbracht werden.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
  - für die fachdidaktische Prüfung nach Erwerb eines fachdidaktischen Leistungsnachweises aus einem fachdidaktischen Modul,
  - für die fachwissenschaftliche Prüfung nach Erwerb eines Leistungsnachweises aus einem fachwissenschaftlichen Modul.
- (5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums können in allen Veranstaltungen eines Aufbaumoduls mit Ausnahme des Modul-Forums und des begleitenden Seminars zum Kernpraktikum (gemäß § 11 (3)) erworben werden. Mindestens ein Leistungsnachweis ist durch eine schriftliche Hausarbeit zu erwerben.
- (6) Im Rahmen des Hauptstudiums sind aus den im Anhang aufgeführten Modulen zwei auszuwählen, von denen eines der Fachwissenschaft und eines der Fachdidaktik zugeordnet sind.
- (7) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen nach Beratung durch die/den Modulbeauftragte/n. Die Anmeldung zur Prüfung auf der Grundlage der bescheinigten Beratung nimmt das Prüfungsamt entgegen.

## **§ 11 Praxisphase**

- (1) Das Kernpraktikum des Hauptstudiums (§ 10 (4) LPO) hat eine Gesamtdauer von mindestens 10 Wochen, die zusammenhängend in den vorlesungsfreien Zeiten, in verschiedenen Blöcken (dann insgesamt 50 Tage) oder auch stundenweise semesterbegleitend über einen längeren Zeitraum (dann insgesamt 200 Stunden) absolviert werden können. Das Kernpraktikum setzt das Orientierungspraktikum des Grundstudiums voraus und ist bis zur Meldung zum letzten Prüfungselement zu absolvieren. Näheres regelt die Rahmenordnung für Praxisphasen.
- (2) Das Kernpraktikum kann mit außerschulischen sowie mit fächerübergreifenden Praxisphasenanteilen versehen werden. Der Anteil außerschulischer Praxisphasen darf vier Wochen (20 Tage oder 80 Stunden) nicht überschreiten.
- (3) Das Kernpraktikum wird von einer Lehrveranstaltung begleitet, die dem fachdidaktischen Aufbaumodul zugeordnet ist und dort mit zusätzlichen 2 SWS angerechnet wird. Falls das Kernpraktikum nicht im Fach Katholische Religionslehre absolviert wird, ist im fachdidaktischen Aufbaumodul eine zusätzliche fachdidaktische Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu studieren.

## **§ 12 Erste Staatsprüfung**

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Katholische Religionslehre besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:
- a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit gemäß § 17 LPO, die in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft geschrieben werden soll.
  - b) der studienbegleitend abgenommenen Prüfung in einem Modul der Fachwissenschaft und in einem Modul der Fachdidaktik.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfungen), sowie nach dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Katholische Religionslehre kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die/den von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgeschlagene Professorin/vorgeschlagenen Professor, ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema schriftlich mit. Die Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt einzureichen. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke kann die Abgabefrist auf Antrag um bis zu einem Monat verlängert werden. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Der Antrag ist spätestens nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen.
- (3) Im Fach Katholische Religionslehre sind zwei Prüfungen abzulegen, davon eine in der Fachwissenschaft und eine in der Fachdidaktik der Katholischen Religionslehre. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gewählten Aufbaumoduls. Eine Prüfung muss schriftlich, eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Die Themenstellungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls, so wie es von der Kandidatin/dem Kandidaten ggf. unter Ausnutzung bestehender Wahlmöglichkeiten studiert worden ist. Die fachwissenschaftliche Prüfung bezieht sich auf Inhalte von drei der vier Sektionen der Theologie (Biblische, Historische, Systematische und

Praktische Theologie). Die fachdidaktische Prüfung bezieht sich auf die fachdidaktischen Inhalte des fachdidaktischen Moduls.

(4) Für eine schriftliche Prüfung (Klausur) schlägt die Kandidatin/der Kandidat dem Prüfungsamt eine Prüferin/einen Prüfer als Themensteller/in vor, die/der nach Maßgabe von § 12 (3) das Thema stellt. Diese/Dieser muss Mitglied des Prüfungsamtes sein. Die/der Kandidat/in wird bei der Ausübung ihres/seines Vorschlagsrechts durch die/den Modulbeauftragte/n beraten. Schriftliche Prüfungen dauern vier Stunden. Es wird empfohlen, als letztes Prüfungselement nicht eine schriftliche Prüfung einzuplanen.

(5) Für eine mündliche Prüfung schlägt die Kandidatin/der Kandidat dem Prüfungsamt eine Prüferin/einen Prüfer vor. Die/der Modulbeauftragte spricht im Auftrag des Prüfungsamtes eine Empfehlung für die/den zweiten Prüferin/Prüfer aus. Eine/r der beiden Prüferinnen/Prüfer ist Dozentin/Dozent des Modul-Forums. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Es wird empfohlen, als letztes Prüfungselement eine mündliche Prüfung einzuplanen.

### **§ 13 Erweiterungsprüfung**

(1) Die Befähigung, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Fach Katholische Religionslehre selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Fachs Katholische Religionslehre als Erweiterungsfach erworben werden. Für die Prüfungen werden die Anforderungen des regulären Studiums zugrunde gelegt. In Anlehnung an § 29 (4) LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums (§ 8 der Studienordnung für das reguläre Fach) 13 SWS nachzuweisen. Sie setzen sich aus den vier einführenden Basismodul-Vorlesungen, zwei Unterseminaren der Basismodule aus unterschiedlichen Sektionen sowie aus dem Pflichtteil von EiWA zusammen. Aus dem Lehrangebot des Hauptstudiums (§ 10 der Studienordnung für das reguläre Fach) sind 10 SWS nachzuweisen. Sie setzen sich aus einem fachwissenschaftlichen und einem fachdidaktischen Modul, bestehend aus dem jeweiligen Modul-Forum sowie je einem Modul-Seminar, zusammen. Beide Module sind Gegenstand der Prüfung.

(2) In einem der beiden Unterseminare der Module des Grundstudiums ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Im Pflichtteil von EiWA ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen; die Zwischenprüfung entfällt.

(3) Für das Hauptstudium müssen ein fachwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis erbracht werden. Der Erwerb der Leistungsnachweise des Hauptstudiums setzt den Abschluss des Grundstudiums voraus. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus (2) als erfolgreich abgeschlossen.

(4) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Katholische Religionslehre entsprechend.

### **§ 14 Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Berufskollegs**

(1) Wer gemäß § 41 LPO zusätzlich die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Berufskollegs erwerben will, muss erweiterte fachwissenschaftliche Studien im Umfang von 21 SWS, einen Leistungsnachweis sowie eine zusätzliche Prüfungsleistung erbringen.



- (2) Die erweiterten fachwissenschaftlichen Studien umfassen das Studium von drei fachwissenschaftlichen Aufbaumodulen gem. § 10, in denen jeweils 7 SWS aus der Fachwissenschaft zu wählen sind. In einem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- (3) Im Fach Katholische Religionslehre kann als zusätzliche Prüfungsleistung entweder eine schriftliche Prüfung oder eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer abgelegt werden. Im anderen Fach muss die jeweils andere Prüfungsform gewählt werden.
- (4) Für den Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist für die Zulassung zur Prüfung der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 2 der entsprechenden Studienordnung Voraussetzung. Für den Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs sind keine Sprachkenntnisse erforderlich.

### **§ 15 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Katholische Religionslehre ist Aufgabe der Katholisch-Theologischen Fakultät. Sie erfolgt durch die/den Dekan/in und die Lehrenden in ihren Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Beratung in spezifischen Angelegenheiten der Module des Hauptstudiums erfolgt durch die/den jeweilige/n Modulbeauftragte/n.
- (3) Für die studiengangsspezifische Beratung und die Beratung der Studienanfänger/innen werden durch Aushang bzw. im Vorlesungsverzeichnis Fachstudienberater/innen und besondere wöchentliche Sprechzeiten benannt.
- (4) Zu Semesterbeginn findet jeweils eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger/innen statt.
- (5) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaftsvertretung Katholische Theologie.
- (6) Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

### **§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

- (5) Zuständig für die Anrechnung gemäß (4) von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter/innen. Zuständig für die Anrechnung gemäß (4) von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter/innen. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.
- (8) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

### § 17 Inkrafttreten

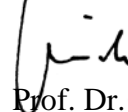
- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach den bisher geltenden Regelungen beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Ordnungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 2. Februar 2005 und des Beschlusses des Dekans in Eilkompetenz vom 29. März 2005 und des kirchlichen Einvernehmens vom 05. August 2005

Münster, den 31. Januar 2006

Der Rektor



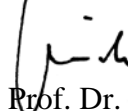
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 ( AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 ( AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Januar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## **Anhang A: Aufbaumodule des Hauptstudiums**

a) Fachwissenschaftliche Module (jeweils 7 SWS)

### **Tora (Biblische Theologie mit Systematischer Theologie)**

*Inhalte und Ziele:*

Der Begriff der Tora, ein zentraler Begriff biblischer Theologie, umgreift ein breites Bedeutungsspektrum. Er dient als Bezeichnung für den Pentateuch und als Ausdruck für die Weisung Gottes in den alt- und neutestamentlichen Schriften. Angesichts seiner Spannweite eröffnen sich vom Begriff der Tora her Zugänge zu einem Verständnis der biblischen Überlieferungen im Spannungsfeld eines geschichtlich sich kundgebenden und eines ethisch in Anspruch nehmenden Gottes. Vor dem Hintergrund und in Auseinandersetzung mit heutigen Fragestellungen werden grundlegende Aspekte der biblischen Botschaft anhand exemplarischer Textbereiche entfaltet.

*Kompetenzen:*

Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen. Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden. Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren.

Gegenwärtige theologische Theoriebildung im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

### **Tora (Biblische Theologie mit Praktischer Theologie)**

*Inhalte und Ziele:*

Der Begriff der Tora, ein zentraler Begriff biblischer Theologie, umgreift ein breites Bedeutungsspektrum. Er dient als Bezeichnung für den Pentateuch und als Ausdruck für die Weisung Gottes in den alt- und neutestamentlichen Schriften. Angesichts seiner Spannweite eröffnen sich vom Begriff der Tora her Möglichkeiten, vor dem Hintergrund kritisch reflektierter biblischer Modelle gegenwärtige Muster und Strategien christlich bestimmten Handelns in der Welt zu analysieren und zu entwickeln.

*Kompetenzen:*

Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen. Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden. Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren.

Gegenwärtiges praktisch-theologisches Handeln im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Messias****(Biblische Theologie mit Systematischer Theologie)***Inhalte und Ziele:*

Mit „Messias“ sind in der biblischen Überlieferung Visionen einer von Gott heraufgeführten heilvollen Zukunft verbunden. Das Christentum nimmt diesen Titel explizit für den Gekreuzigten, Jesus von Nazareth, in Anspruch. Anhand der Analyse einschlägiger Texte sind Perspektiven messianischer Hoffnungen in Judentum und Christentum zu entwickeln, um die hierbei gewonnenen Einsichten ins Gespräch mit Tendenzen und Entwicklungen in der Theologie, vor allem auch der Christologie, zu bringen.

*Kompetenzen:*

Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen. Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden. Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren.

Neutestamentliche „Christologien“ und ihre alttestamentlichen Grundlagen explizieren und problematisieren.

Gegenwärtige theologische Theoriebildung im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Messias****(Biblische Theologie mit Praktischer Theologie)***Inhalte und Ziele:*

Mit „Messias“ sind in der biblischen Überlieferung Visionen einer von Gott heraufgeführten heilvollen Zukunft verbunden. Das Christentum nimmt diesen Titel explizit für den Gekreuzigten, Jesus von Nazareth, in Anspruch. Anhand der Analyse einschlägiger Texte sind messianische Entwürfe ins Gespräch zu bringen mit verschiedenen Entwürfen christlich gedeuteten und motivierten Handelns heute.

*Kompetenzen:*

Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen. Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden. Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren.

Neutestamentliche „Christologien“ und ihre alttestamentlichen Grundlagen explizieren und problematisieren.

Gegenwärtiges praktisch-theologisches Handeln im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Christentum in Zeit und Raum****(Historische Theologie mit Systematischer Theologie)***Inhalte und Ziele:*

Die historische Entwicklung von Christentum und Kirche erfolgte (und erfolgt) jeweils im Austausch mit den gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Strukturen einer bestimmten Zeit und Region. Entsprechend der Differenzierung der allgemeinen Geschichtswissenschaft nach Zeiten und Räumen soll in diesem Aufbaumodul die

Katholische Kirche und ihre internen Differenzierungen als auch die Vielfalt der Christentümer, Kirchen und Theologien in den unterschiedlichen Epochen und Regionen thematisiert werden, in denen das Christentum sich historisch entwickelt hat. Ziel des Moduls ist es, die Interaktion einer epochal und regional geprägten Gestalt von Christentum und Theologie mit den zugehörigen allgemeinen historischen Gegebenheiten und geistesgeschichtlichen Entwicklungen zu analysieren.

*Kompetenzen:*

Die Geschichte der katholischen Kirche (Katholizismus und Katholizismen) überschauen.  
Die Vielfalt der christlichen Kirchen einordnen.  
Die historisch gewachsene Pluralität von Christentum und Kirche verstehen.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Christentum in Zeit und Raum  
(Historische Theologie mit Praktischer Theologie)**

*Inhalte und Ziele:*

Die historische Entwicklung von Christentum und Kirche erfolgte (und erfolgt) jeweils im Austausch mit den gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Strukturen einer bestimmten Zeit und Region. Entsprechend der Differenzierung der allgemeinen Geschichtswissenschaft nach Zeiten und Räumen soll in diesem Aufbaumodul die Katholische Kirche und ihre internen Differenzierungen als auch die Vielfalt der Christentümer und Kirchen in den unterschiedlichen Epochen und Regionen thematisiert werden, in denen das Christentum sich historisch entwickelt hat. Ziel des Moduls ist es, die Interaktion einer epochal und regional geprägten Gestalt von Christentum und Kirchen mit den zugehörigen allgemeinen historischen Gegebenheiten und Entwicklungen in den verschiedenen Kulturbereichen zu analysieren und an praktischen Fallbeispielen darzustellen .

*Kompetenzen:*

Die Geschichte der katholischen Kirche (Katholizismus und Katholizismen) überschauen.  
Die Vielfalt der christlichen Kirchen einordnen.  
Die historisch gewachsene Pluralität von Christentum und Kirche verstehen.  
Die Vernetzung der unterschiedlichen Formen des Christentums mit anderen Kulturbereichen reflektieren.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

### **Wege christlichen Denkens und Lebens (Historische Theologie mit Systematischer Theologie)**

*Inhalte und Ziele:*

Entsprechend der nach Zeiten und Räumen zu differenzierenden Gestalt der christlichen Kirchen sind auch die Entwürfe christlicher Theologie historisch bedingt und regional und epochal vielfältig. Während im Aufbaumodul „Christentum in Zeit und Raum“ die Pluralität des Christentums in seiner Vernetzung mit der jeweiligen Umwelt behandelt wird, geht es in diesem Aufbaumodul um die innerchristliche Vielfalt des Denkens, die sich in Abhängigkeit und Konkurrenz sowohl zu nichtchristlichen Modellen als auch zu christlichen Alternativen entwickelt hat. Ziel des Moduls ist es, Möglichkeiten christlich-theologischen Denkens kennen zu lernen und aktuelle Fragen im Dialog mit geschichtlichen Entwürfen und auf dem Hintergrund historischer Entwicklungen zu erörtern.

*Kompetenzen:*

Christlich-theologische Denkmodelle kennen.

Theologiegeschichtliche Zusammenhänge beschreiben und beurteilen.

Aktuelle Fragen von Theologie und Kirche einordnen und weiterentwickeln.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

## **Wege christlichen Denkens und Lebens (Historische Theologie mit Praktischer Theologie)**

### *Inhalte und Ziele:*

Entsprechend der nach Zeiten und Räumen zu differenzierenden Gestalt der christlichen Kirchen sind auch die Entwürfe christlicher Lebensformen historisch bedingt und regional und epochal vielfältig. Während im Aufbaumodul „Christentum in Zeit und Raum“ die Pluralität des Christentums in seiner Vernetzung mit der jeweiligen Umwelt behandelt wird, geht es in diesem Aufbaumodul um die innerchristliche Vielfalt des Lebens, die sich in Abhängigkeit und Konkurrenz sowohl zu nichtchristlichen Modellen als auch zu christlichen Alternativen entwickelt hat. Ziel des Moduls ist es, Möglichkeiten individuellen Christseins kennen zu lernen und aktuelle Fragen im Dialog mit geschichtlichen Entwürfen und auf dem Hintergrund historischer Entwicklungen zu erörtern.

### *Kompetenzen:*

Historische Modelle individueller christlicher Lebensentwürfe kennen.  
Eine Zeitdiagnose im Dialog mit geschichtlichen Entwürfen entwickeln.  
Aktuelle Fragen von Theologie und Kirche einordnen und weiterentwickeln.

### *Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

### *Status:*

Wahlpflichtmodul

### *Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

### *Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

## **Gottesfrage (Systematische Theologie mit Biblischer Theologie)**

### *Inhalte und Ziele:*

Von der Frage nach Gott ausgehend, setzt sich die Theologie mit dem Begriff einer alles begründenden und alles bestimmenden Wirklichkeit auseinander und entfaltet die Möglichkeit einer universalen und geschichtlich konkreten, heilschaffenden Selbstmitteilung Gottes an den Menschen. Die biblischen Aussagen über Gott umgreifen ein breites Spektrum an Aspekten (Schöpfung, Bund, Erlösung und weitere) in unterschiedlichen Textformen beider Testamente. Es wird gezeigt, wie auf dieser Basis in der frühchristlichen Dogmenentwicklung die Lehre vom Gott Jesu Christi und von der trinitarischen Seinsweise des einen Gottes in drei Personen formuliert wurde, auf welche Herausforderungen hin sie ihre verbindliche Gestalt annahm und welche bleibende Bedeutung sie für die christliche Botschaft hat. Im Dialog mit den Gottesvorstellungen der Weltreligionen, mit neuen religiösen Bewegungen, mit philosophischen Gotteslehren sowie mit biblischer wie mit anthropologisch-philosophischer Religionskritik und mit den verschiedenen Formen von



Theismuskritik werden die Antworten des Glaubens dargestellt sowie in Anknüpfung und Widerspruch die christliche Lehre von Gott präzisiert.

*Kompetenzen:*

Zentrale Beispiele biblischer Gott-Rede identifizieren und kritisch einordnen.

Die Gottesaussagen in der Schrift erheben und ihre innerbiblischen Entwicklungen unterscheiden.

Die Entwicklung trinitarischer Konzeptionen rekonstruieren und auf ihre Bedeutung für das heutige Gottes-, Menschen- und Weltverständnis beziehen.

Zentrale Motive der dogmengeschichtlichen Entwicklung zur Gotteslehre überschauen.

Die theologischen Wurzeln für die Ausbildung des neuzeitlichen Gottesverständnisses aufsuchen und einordnen.

Interreligiösen Dialog und interkulturelle Kompetenz einüben.

Argumentative Strategien in der Begegnung mit religionskritischen, atheistischen und nicht-theistischen Positionen erfassen und einüben.

Sprachliche und nichtsprachliche Formen der Rede von Gott erschließen.

Das christliche Spezifikum angesichts verbreiteter Missverständnisse dialogisch darstellen.

Das biblische Schöpfungsverständnis und seine Alternativen darstellen sowie Kontroversen zwischen jüdisch-christlichem Schöpfungsglauben und Naturwissenschaften beurteilen.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Gottesfrage**

**(Systematische Theologie mit Praktischer Theologie)**

*Inhalte und Ziele:*

Von der Frage nach Gott ausgehend, setzt sich die Theologie mit dem Begriff einer alles begründenden und alles bestimmenden Wirklichkeit auseinander. Dabei entwickelt sie auch ein Verständnis des kulturell-gesellschaftlichen und des biographischen Werdens von Gottesbildern. Sie tritt damit in ein Gespräch mit nicht-theologischen Fachgebieten ein. Zugleich entfaltet sie die Möglichkeit einer universalen und geschichtlich konkreten, heilschaffenden Selbstmitteilung Gottes an den Menschen. Die biblischen Aussagen über Gott (Schöpfung, Bund, Erlösung und weitere) werden in den unterschiedlichen Textformen beider Testamente zur Geltung gebracht. Es wird gezeigt, wie auf dieser Basis in frühchristlicher Glaubenspraxis und Dogmenentwicklung die Lehre vom Gott Jesu Christi und der trinitarischen Seinsweise des einen Gottes in drei Personen formuliert wurde, auf welche Herausforderungen hin sie ihre verbindliche Gestalt annahm und welche bleibende Bedeutung sie für die christliche Botschaft angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen der

Gegenwart hat. Dabei ist die Perspektive besonders auf die ethischen und praktischen Konsequenzen gerichtet, die sich für die menschliche Lebensgestaltung, die religiös-kritische Erziehung sowie für die Bildung und für die Entwicklung des Religionsunterrichts ergeben. Im Dialog mit den Gottesvorstellungen der Weltreligionen und neuen religiösen Bewegungen, mit philosophischen Gotteslehren sowie mit biblischer wie mit anthropologisch-philosophischer Religionskritik und mit den verschiedenen Formen von Theismuskritik werden die Antworten des Glaubens dargestellt sowie in Anknüpfung und Widerspruch die christliche Lehre von Gott präzisiert.

*Kompetenzen:*

Biographische Zugänge zum Glauben erschließen und die Entstehung und die Entwicklung menschlicher Gottesbilder verstehen.

Probleme der Umwelt- und Bioethik beurteilen.

Die Entwicklung trinitarischer Konzeptionen rekonstruieren und auf ihre Bedeutung für das heutige Gottes-, Menschen- und Weltverständnis beziehen.

Zentrale Motive der dogmengeschichtlichen Entwicklung zur Gotteslehre überschauen.

Die theologischen Wurzeln für die Ausbildung des neuzeitlichen Gottesverständnisses aufsuchen und einordnen.

Interreligiösen Dialog und interkulturelle Kompetenz einüben.

Argumentative Strategien in der Begegnung mit religionskritischen, atheistischen und nicht-theistischen Positionen erfassen und einüben.

Sprachliche und nichtsprachliche Formen der Rede von Gott erschließen.

Das christliche Spezifikum angesichts verbreiteter Missverständnisse dialogisch darstellen.

Das biblische Schöpfungsverständnis und seine Alternativen darstellen sowie Kontroversen zwischen jüdisch-christlichem Schöpfungsglauben und Naturwissenschaften beurteilen.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Menschenbild**

**(Systematische Theologie mit Biblischer Theologie)**

*Inhalte und Ziele:*

Die entscheidende Kraft des Menschenbildes zeigt sich letztlich auch bei der Frage nach der Begründung sittlicher Subjektivität und der Bestimmung sittlicher Urteile. Der Beitrag des theologischen Diskurses zu diesen beiden Problemfeldern der ethischen Theorie lebt aus der Spannung und Beziehung zwischen biblisch fundierter Anthropologie und theologischer Reflexion über den Sinn des Lebens und die anthropologischen Optionen für eine menschengerechte Gestaltung innerweltlicher Existenz.

Ausgehend von den in der Bibel beinhalteten Grundaussagen über den Menschen, soll in diesem Modul die Sequenz der Grundbegriffe im anthropologischen Diskurs durchdekliniert werden. Kategorien, wie etwa Menschenwürde, personale Identität, Übernahme der Verantwortung für die sittliche Ordnung und Entfaltung einer menschenwürdigen Lebensgestaltung stehen im Mittelpunkt dieses Moduls und bilden die Brücke zwischen moraltheologischen Konzeptionen und Sichtweisen der theologischen Anthropologie, wobei eine besondere Aufmerksamkeit darauf gelegt werden soll, dass biblische und theologische Aussagen nicht unvermittelt und unargumentativ in den ethischen Diskurs fließen, damit der genuine Charakter der Ethik – auch der theologischen Ethik – als „praktische Wissenschaft“ nicht gefährdet wird.

*Kompetenzen:*

Die biblischen Aussagen über den Menschen in seiner personalen Identität und seiner Gottesbewogenheit kennen und vertiefen.

Zwischen theoretischen und praktischen Aussagen in der Anthropologie unterscheiden. „Diskrete“ Implikationen der biblisch-theologischen Anthropologie in die Diskussion ethischer Dilemmata einbringen.

Dialogfähigkeit mit den Humanwissenschaften erwerben, deren konsistente Aussagen zur Wahrnehmung des geschichtlichen Charakters jedes Menschenbildes helfen können.

Nicht-christlich orientierte Welt- und Menschenbilder integrieren und kommunizieren angesichts der Multiperspektivität heutiger Orientierungen in einer pluralen Welt.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Menschenbild  
(Systematische Theologie mit Praktischer Theologie)**

*Inhalte und Ziele:*

„Der Mensch ist – so formuliert es das 2. Vatikanum (Gaudium et spes Nr. 12) – aus seiner innersten Natur ein gesellschaftliches Wesen; ohne Beziehungen zu den anderen kann er weder leben noch seine Anlagen entfalten“. Die Menschen sind herausgefordert, füreinander Verantwortung zu übernehmen und sich wechselseitig jene Rechte einzuräumen, auf die sie als Grundbedingung ihres Personseins angewiesen sind. Dem christlichen Menschenbild entspricht ein Verständnis von Solidarität, das auf die zunehmende „Gemeinverstrickung“ in der modernen Welt mit der Bereitschaft zur „Gemeinhaltung“ antwortet (O. v. Nell-Breuning). Zur Solidarität als Praxis und Prinzip gehören das Eintreten für ein Mehr an Gerechtigkeit, die Option für die Opfer und die an den Rand Gedrängten wie für die Bewahrung der Schöpfung als Lebenshaus Gottes.

*Kompetenzen:*

Das christliche Menschenbild in seiner theologischen Grundstruktur und seiner Vieldimensionalität verstehen.

Das christliche Menschenbild in seinen Konsequenzen für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens entfalten und reflektieren.

Menschenrechte als Grundbedingung des Personseins und Richtschnur gesellschaftlichen Zusammenlebens begreifen.

Die Praxis der Christen als solidarische Praxis begründen und entfalten.

Solidarität als Praxis und Prinzip im Kontext der Gegenwartsgesellschaft verorten.

Den Zusammenhang zwischen Solidarität und Gerechtigkeit entfalten und in seinen Konsequenzen reflektieren.

Gerechtigkeit als Option für die jeweils am schlechtesten Gestellten begreifen.

Den Zusammenhang zwischen christlichem Menschenbild und dem Eintreten für eine nachhaltige Entwicklung aufweisen.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Model des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

### **Handeln der Kirche ad intra (Praktische Theologie mit Biblischer Theologie)**

*Inhalte und Ziele:*

Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.

Inhalt des Moduls sind die biblisch-theologische Fundierung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.

Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Kirche als Zeichen und Werkzeug für die Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit realisiert.

Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozialwissenschaftliche Ausrichtung.

*Kompetenzen:*

Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren.

Die zentralen biblischen Wurzeln und Optionen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren.

Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln.

Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren.

*Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:*

Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen.

Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen.

Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen.

Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren.

Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen.

Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

## **Handeln der Kirche ad intra (Praktische Theologie mit Systematischer Theologie)**

*Inhalte und Ziele:*

Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.

Inhalt des Moduls sind die systematisch-theologische Entfaltung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.

Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Kirche als Zeichen und Werkzeug für die Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit realisiert.

Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozialwissenschaftliche Ausrichtung.

*Kompetenzen:*

Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren.

Die zentralen systematisch-theologischen Auslegungen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren.

Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln.

Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren.

*Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:*

Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen.

Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen.

Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen.

Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren.

Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen.

Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

## **Handeln der Christen ad extra (Praktische Theologie mit Biblischer Theologie)**

### *Inhalte und Ziele:*

Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.

Inhalt des Moduls sind die biblisch-theologische Fundierung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.

Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Berufung der Christinnen und Christen zum Dienst an allen Menschen und am ganzen Menschen realisiert.

Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozialwissenschaftliche Ausrichtung.

### *Kompetenzen:*

Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren.

Die zentralen biblischen Wurzeln und Optionen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren.

Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln.

Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren.

### *Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:*

Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen.

Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen.

Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen.

Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren.

Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen.

Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln.

### *Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

### **Handeln der Christen ad extra (Praktische Theologie mit Systematischer Theologie)**

*Inhalte und Ziele:*

Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.

Inhalt des Moduls sind die systematisch-theologische Entfaltung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.

Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Berufung der Christinnen und Christen zum Dienst an allen Menschen und am ganzen Menschen realisiert.

Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat entweder eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozialwissenschaftliche Ausrichtung.

*Kompetenzen:*

Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren.

Die zentralen systematisch-theologischen Auslegungen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren.

Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln.

Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren.

*Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:*

Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen.

Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen.

Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen.



Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren.

Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen.

Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

b) Fachdidaktische Module (jeweils 9 SWS)

**Lernen in Auseinandersetzung mit der Bibel  
(Biblische Theologie und Fachdidaktik)**

*Inhalte und Ziele:*

Das Modul beruht auf der Prämisse, dass die Bibel als religiöses, kulturelles, geschichtliches und existenzielles Zeugnis in der Auseinandersetzung mit heutigen Schüler/innen bildende Wirkung entfalten kann. Dabei bedeutet 'bildende Auseinandersetzung', dass die biblischen Texte und die Erfahrungswelt der Schüler/innen in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht. Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls ist einerseits die Konzentration auf einen grundlegenden Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens.

Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse in Auseinandersetzung mit der Bibel legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.

*Kompetenzen:*

Bibelwissenschaftliche Befunde und Theorien zu dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren.

Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen und diese auf das Lernfeld 'Bibel' hin bedenken und beurteilen.

Einschlägige bibeldidaktische Konzeptionen kennen und mit Blick auf den im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel erörtern und reflektieren. Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z. B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) in bibeldidaktischem Interesse analysieren und bewerten.

In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel planen, erproben und reflektieren.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachdidaktisches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von ein bis zwei Semestern angeboten.

**Lernen in Auseinandersetzung mit der Christentums- und Theologiegeschichte (Historische bzw. Systematische Theologie und Fachdidaktik)**

*Inhalte und Ziele*

Das Modul beruht auf der Prämisse, dass Zeugnisse der Christentums und Theologiegeschichte in ihrer religiösen, kulturellen, historischen und existenziellen Dimension in der Auseinandersetzung mit heutigen Schüler/innen bildende Wirkung entfalten können. Dabei bedeutet 'bildende Auseinandersetzung', dass Zeugnisse der Christentums- und Theologiegeschichte und die Erfahrungswelt der Schüler/innen in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht.

Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls ist einerseits die Konzentration auf eine grundlegende Epoche oder Themenstellung der Christentums und Theologiegeschichte und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens.

Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse in Auseinandersetzung mit der Christentums und Theologiegeschichte legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.

*Kompetenzen:*

Befunde und Theorien der Kirchen und Theologiegeschichtswissenschaft zu der im Modul fokussierten Epoche oder Themenstellung kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren.

Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen

und diese auf das Lernfeld 'Christentums und Theologiegeschichte' hin bedenken und beurteilen.

Einschlägige kirchengeschichtsdidaktische Konzeptionen kennen und mit Blick auf die im Modul fokussierte Epoche oder Themenstellung der Christentums und Theologiegeschichte erörtern und reflektieren.

Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z. B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) in kirchengeschichtsdidaktischem Interesse analysieren und bewerten.

In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit der im Modul fokussierten Epoche oder Themenstellung der Christentums und Theologiegeschichte planen, erproben und reflektieren.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachdidaktisches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von drei Semestern angeboten.

**Lernen in Auseinandersetzung mit der christlichen Glaubenslehre und –reflexion (Systematische Theologie und Fachdidaktik)**

*Inhalte und Ziele:*

Das Modul beruht auf der Prämisse, dass die christliche Glaubenslehre und -reflexion in ihrer religiösen, kulturellen, geschichtlichen und existenziellen Dimension in der Auseinandersetzung mit heutigen Schüler/innen bildende Wirkung entfalten kann. Dabei bedeutet 'bildende Auseinandersetzung', dass die christliche Glaubenslehre und –reflexion und die Erfahrungswelt der Schüler/innen in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht.

Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls ist einerseits die Konzentration auf einen grundlegenden Themenbereich oder Traditionskomplex der christlichen Glaubenslehre und -reflexion und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens.

Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse in Auseinandersetzung mit der christlichen Glaubenslehre und –reflexion legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.

*Kompetenzen:*

Systematisch-theologische Befunde und Theorien zu dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Glaubenslehre und -reflexion kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren. Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen

und diese auf das Lernfeld 'christliche Glaubenslehre und -reflexion' hin bedenken und beurteilen.

Einschlägige theologiedidaktische Konzeptionen kennen und mit Blick auf den im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Glaubenslehre und -reflexion erörtern und reflektieren.

Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z. B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) in theologiedidaktischem Interesse analysieren und bewerten.

In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Glaubenslehre und -reflexion planen, erproben und reflektieren.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachdidaktisches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von ein bis zwei Semestern angeboten.

**Lernen in Auseinandersetzung mit christlich motiviertem und gedeutetem Handeln (Praktische Theologie und Fachdidaktik)**

*Inhalte und Ziele:*

Das Modul beruht auf der Prämisse, dass Zeugnisse christlich motivierten und gedeuteten Handelns in ihrer religiösen, kulturellen, geschichtlichen und existenziellen Dimension in der Auseinandersetzung mit heutigen Schüler/innen bildende Wirkung entfalten können. Dabei bedeutet 'bildende Auseinandersetzung', dass Zeugnisse christlich motivierten und gedeuteten Handelns und die Erfahrungswelt der Schüler/innen in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht.

Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls ist einerseits die Konzentration auf einen grundlegenden Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens.

Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse in Auseinandersetzung mit christlich motiviertem und gedeutetem Handeln legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.

*Kompetenzen:*

Praktisch-theologische Befunde und Theorien zu dem im Modul fokussierten Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren.

Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen

und diese auf das Lernfeld 'christlich motiviertes und gedeutetes Handeln' hin bedenken und beurteilen.

Einschlägige Konzeptionen christentumspraktischer Didaktik kennen und mit Blick auf den im Modul fokussierten Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns erörtern und reflektieren.

Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z. B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) unter dem Blickwinkel christentumspraktischer Didaktik analysieren und bewerten.

In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit dem im Modul fokussierten Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns planen, erproben und reflektieren.

*Verwendbarkeit:*

Das Modul kann als fachdidaktisches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

*Status:*

Wahlpflichtmodul

*Voraussetzungen:*

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

*Turnus:*

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von drei Semestern angeboten.

**4. Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch -  
vom 07. Februar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 7-52), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch - (AB Uni 1999/14), zuletzt geändert durch 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. April 2005 (AB Uni 2005/04), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten und Seminarleistungen und der Diplomarbeit und beruht ebenfalls auf den Grundsätzen des Leistungspunktsystems. Gegenstand der Studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Diplomprüfung soll im neunten Fachsemester abgeschlossen werden; §12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt“.
2. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Diplom-Vorprüfung wird durch studienbegleitende Klausuren erbracht. In allen Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 sind Klausurarbeiten von in der Regel zweistündiger Dauer anzufertigen. Abweichungen um bis zu 50 % nach oben und unten sind möglich. Die jeweilige Klausurdauer wird verbindlich jedes Semester durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der/Die Prüfer(in) kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen“.
3. § 17 Abs. 10 wird aufgehoben. Der nachfolgende Abs. 11 wird zu Abs. 10 (neu).
4. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit“.
5. § 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Fachprüfungen sind abzulegen in drei Pflichtfächern und zwei Wahlpflichtfächern:  
I. Pflichtfächer:
  1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
  2. Rechnungswesen/Controlling
  3. Volkswirtschaftslehre

## II. Wahlpflichtfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre der Banken
2. Betriebliche Finanzwirtschaft
3. Distribution und Handel
4. Marketing
5. Organisation und Personal
6. Produktionsmanagement und Logistik
7. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
8. Wirtschaftsprüfung
9. Unternehmensforschung/Quantitative Methoden
10. Internationales Management
11. Krankenhausmanagement
12. Öffentliche Betriebe und Verwaltungen
13. Umwelt- und Ressourcenökonomik
14. Wirtschaftsinformatik
15. Wirtschafts- und Arbeitsrecht".

### 6. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Fachprüfungen umfassen

1. Studienbegleitende Klausurarbeiten als Abschlussarbeiten zu Vorlesungen in den in Absatz 2 genannten Prüfungsfächern und
2. Seminarleistungen".

### 7. § 18 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Diplomarbeit kann angefertigt werden, sobald der/die Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 9 erfüllt. Der Antrag auf Zulassung soll so rechtzeitig gestellt werden, dass die in 3 Abs. 2 genannte Frist eingehalten werden kann".

### 8. § 18 Abs. 5 entfällt.

### 9. § 19 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Anzahl der Leistungspunkte variiert mit dem Arbeitsaufwand, der mit der jeweiligen Prüfungsleistung und den zugehörigen Veranstaltungen verbunden ist. Im Einzelnen gilt:

1. Bei Klausurarbeiten korrespondiert die Zahl der Leistungspunkte mit der Zahl der Semesterwochenstunden der durch die Klausurarbeit abgeprüften Veranstaltungen. Eine zweistündige Veranstaltung führt zu 3 Leistungspunkten, eine vierstündige entsprechend zu 6 Leistungspunkten. Einzelheiten regelt die Studienordnung.
2. In Seminaren mit einem Umfang von 2 Semesterwochenstunden können jeweils 8 Leistungspunkte erworben werden, wenn die Prüfungsleistung eine Hausarbeit mit Referat, deren Verteidigung und eine angemessene Mitarbeit im Übrigen oder insgesamt gleichwertige Leistungen umfasst; das Nähere regelt die Studienordnung. In den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und „Rechnungswesen-Controlling" können alternativ zu den in Satz I genannten Leistungen, in den Seminaren 8 Punkte auf Grundlage einer Klausur von 180 Minuten vergeben werden. Fallstudien können, müssen jedoch nicht mit einbezogen werden. Sofern bewertete Fallstudien (einzeln oder in Gruppen) oder eine ähnliche Leistung verlangt werden, genügt eine Klausur von 120 Minuten.
3. Mit einer bestandenen Diplomarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben".

10. § 20 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:  
 „Seminare dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einschlägigen Fachproblemen. Hausarbeiten mit Referat (§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 1) dienen dem Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, sich mit einem Teilproblem des Seminargegenstandsbereichs in Schriftform wissenschaftlich auseinander zu setzen, über seine/ihre Untersuchung und deren Ergebnis vorzutragen und Fragen dazu sachgerecht zu beantworten“.
11. § 23 entfällt, die nachfolgenden Paragraphen rücken in der Nummerierung jeweils eine Stelle auf.
12. § 25 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „Das Bestehen der Diplomprüfung setzt im Einzelnen den Nachweis folgender Leistungspunkte voraus:
1. im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 26 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
  2. im Fach Rechnungswesen/Controlling: 29 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
  3. im Fach Volkswirtschaftslehre: 15 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
  4. in jedem der beiden Wahlpflichtfächer: 15 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und 8 aus Seminarleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erste Alternative,
  5. in der Diplomarbeit: 30 Leistungspunkte.
- Einzelheiten regelt die Studienordnung“.
13. § 25 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:  
 „Sobald ein Kandidat/eine Kandidatin 116 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen erzielt hat und die Bedingungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt, kann er/sie Leistungspunkte nur noch aus solchen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielen, zu denen der/sie sich bereits gemeldet hatte. Hat ein Kandidat/eine Kandidatin zwar 116 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen erworben, erfüllt damit aber noch nicht alle Bedingungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 4, so kann er/sie sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen melden, die zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 4 geeignet sind. Hat der Kandidat/die Kandidatin Leistungspunkte aus einer Prüfungsleistung erworben, die nach dem Studienverlaufsplan verschiedenen Fächern zugeordnet werden kann, entscheidet er/sie, für welches dieser Fächer die Leistungspunkte verwendet werden sollen“.
14. § 26 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. der Kandidat/die Kandidatin erstmals 24 oder mehr Maluspunkte angesammelt hat, ohne zugleich die Bestehensbedingungen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 zu erfüllen, oder
  2. in der zweiten Wiederholung eines Seminars gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde, oder
  3. die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet wurde.



- (2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn
1. der Kandidat/die Kandidatin aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund
    - a) das Thema der Diplomarbeit nicht fristgerecht entgegengenommen hat (§ 9 Abs. 1) oder
    - b) die Diplomarbeit nicht fristgerecht oder formgerecht abgegeben hat (§ 22 Abs. 1) oder
  2. der Tatbestand der Täuschung (§ 9 Abs.3) bezüglich der Diplomarbeit erfüllt ist oder
  3. der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 4 oder § 9 Abs. 4 Satz 3 erfüllt ist oder
  4. das Thema der Diplomarbeit ohne Einhaltung der Frist von § 21 Abs. 6 Satz zurückgegeben wird oder
  5. das Thema der Diplomarbeit mehr als einmal gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird.
- (3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie - außer im Fall des § 9 Abs. 3 Satz 5 - nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomprüfung soll zu dem nächstmöglichen durch Aushang bekannt gemachten Termin gestellt werden. Soweit der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erwerben hat, stehen auch die Prüfungsleistungen wieder mit zwei Versuche zur Wahl, in denen er/sie zuvor gescheitert war.
- (4) Ist die Diplomprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 1 erstmals nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Abs. 3 gestellt, werden 24 Maluspunkte gelöscht. Die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Leistungspunkte sowie die nach Abzug von 24 Maluspunkten verbleibenden Maluspunkte bleiben bestehen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann die Versuche, Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erwerben, fortsetzen.
- (5) Ist die Diplomprüfung werden der Diplomarbeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Abs. 2 als wegen der Diplomarbeit nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Abs. 3 gestellt, kann die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 ist nur zulässig, soweit der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, weil in einem Prüfungstermin zugleich die Bedingung von Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 eingetreten ist, kommen die Regelungen des Abs. 4 und des Abs. 5 gleichzeitig zur Anwendung.
- (7) Gilt die Diplomprüfung als gemäß Abs. 2 Nr. 3 nicht bestanden und beantragt der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Wiederholung gemäß Abs. 3, so bleiben die bis dahin erworbenen Leistungspunkte bestehen; das Konto für Maluspunkte wird um die bestehende Zahl an Maluspunkten, höchstens aber um 24 Maluspunkte reduziert. Der Kandidat/Die Kandidatin setzt im Übrigen seine/ihre Prüfung jetzt aber im Wiederholungsfall fort.
- (8) Erfüllt der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht die Bedingungen des § 25 Abs. 2 oder ist der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 5 gegeben, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden".

## 15. § 39 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Prüfung zum Master erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem. Sie umfasst

1. Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Teil I, die nach dem Studienverlaufsplan für das Masterstudium vorgesehen sind (Hauptstudium Teil I b),
2. Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums 11,
3. eine Prüfungshausarbeit.

Bezüglich des Erwerbs der Leistungspunkte unter Nr. 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 3 und 5, § 20, § 24 und § 25 entsprechend. Maluspunkte für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nicht vergeben. Dem Kandidaten/Der Kandidatin stehen Frei-versuche im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten zur Verfügung“.

## 16. § 39 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Zulassung zur Prüfungshausarbeit bedarf einer gesonderten Anmeldung beim Prüfungsamt; dabei müssen 50 % der in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 geforderten Leistungspunkte unter Einschluss von 8 Leistungspunkten in einem Seminar und 6 Leistungspunkten in dem Prüfungsfach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll, nachgewiesen werden. Die Termine für die Anmeldung zur Prüfungshausarbeit werden vom Prüfungsamt gemäß § 4 Abs. 9 bekannt gemacht. Für die Prüfungshausarbeit gelten die Regelungen des § 21 und 22 entsprechend“.

## 17. § 29 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin spätestens im Rahmen von Wiederholungen

1. aus Prüfungsleistungen zu Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 insgesamt 71 Leistungspunkte in der folgenden Spezifizierung

- a) mindestens 17 Leistungspunkte zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
- b) mindestens 20 Leistungspunkte zu Rechnungswesen/Controlling,
- c) mindestens 6 Leistungspunkte zu Volkswirtschaftslehre,
- d) mindestens je 17 Leistungspunkte zu zwei Wahlpflichtfachbereichen gemäß § 18 Abs. 2, davon jeweils 8 Leistungspunkte aufgrund von Seminarleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erste Alternative,

2. 30 Leistungspunkte im Rahmen der Prüfungshausarbeit, erworben hat; Einzelheiten regelt die Studienordnung. Sobald der Kandidat/die Kandidatin 71 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erworben hat, ohne zugleich die Bedingungen - gemäß Nr. 1 a) bis d) zu erfüllen, gilt § 25 Abs. 3 entsprechend“.

## 18. § 44 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Für Studierende, die zum 01.10.2005 bereits Leistungen des Hauptstudiums erbracht haben, gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.04.2005 fort“.

## Artikel II

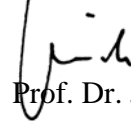
Die vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 07. Februar 2006

Der Rektor



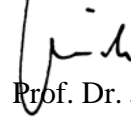
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**5. Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch -  
vom 07. Februar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 - Modellversuch - (AB Uni 1999/15), zuletzt geändert durch 4. Änderungsverordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik vom 18. März 2005 (AB Uni 2005/04) wird wie folgt geändert:

§ 14 der Diplomprüfungsordnung erhält folgende neue Fassung:

„Die Diplom-Vorprüfung wird durch studienbegleitende Klausuren erbracht. In allen Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 sind Klausurarbeiten von i. d. R. zweistündiger Dauer anzufertigen. Abweichungen um bis zu 50 % nach oben und unten sind möglich. Die jeweilige Klausurdauer wird verbindlich jedes Semester durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der/Die Prüfer (in) kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen. Prüfungen mit nur wenigen Studierenden können als mündliche Prüfungen an Stelle der studienbegleitenden Klausuren abgenommen werden. Die Dauer dieser mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten. Die - Entscheidung für die mündliche Prüfung soll frühzeitig erfolgen; sie ist so rechtzeitig bekannt zu geben, dass der Kandidat/die Kandidatin von seinem/ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 12 Abs. 4 Satz 4 Gebrauch machen kann“.

**Artikel II**

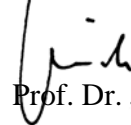
Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 07. Februar 2006

Der Rektor



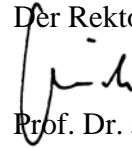
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**1. Ordnung  
der Betriebseinheit „Prüfungsamt  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät,  
der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche  
Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften,  
Psychologie und Sportwissenschaft,  
Geschichte/Philosophie und  
Philologie“  
vom 10. Januar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) und des Art. 68 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität haben die Fachbereichsräte der Evangelisch- Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft, der Fachbereich Geschichte/Philosophie und der Fachbereich Philologie betreiben gemäß Artikel 68 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemeinsam die Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie“.

**§ 2**

Die Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie“ hat die Aufgabe, Dienstleistungen im Bereich der Organisation und Durchführung von Hochschulprüfungen in den von den beteiligten Fachbereichen verantworteten Studiengängen zu erbringen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation der Durchführung von Prüfungen nach Maßgaben der einschlägigen Prüfungsordnungen und der von den Prüfungsorganen getroffenen Entscheidungen,
- Zulassung von Prüflingen zu Prüfungen bzw. Prüfungsabschnitten nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnungen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen für die Studiengänge der beteiligten Fachbereiche,
- Mitarbeit beim Überprüfen der korrekten Modulzuordnung von Lehrveranstaltungen
- studienbegleitende Leistungsdatenverbuchung und Dokumentation,
- Überwachen der zeitgerechten Übermittlung von Prüfungsergebnissen durch die Prüferinnen/Prüfer,
- Führung der Konten der Studierenden über die erreichten Leistungspunkte,
- Erteilung von Leistungsbescheinigungen im Falle des Hochschulwechsels oder Studienabbruchs,
- Vor-Ort-Betreuung der Selbstbedienungskomponenten der Prüfungsverwaltung

### § 3

Die Leitung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie“ obliegt unbeschadet der Regelungen des § 4 einem Lenkungsausschuss. Er besteht aus den Dekaninnen/Dekanen der beteiligten Fachbereiche. Der Lenkungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden. Der Lenkungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

### § 4

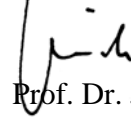
- (1) Die Verwaltung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie“ obliegt einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer. Sie/Er wird vom Lenkungsausschuss mit Zustimmung der Kanzlerin/des Kanzlers bestellt. Sie/Er ist insbesondere verantwortlich für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit zugewiesen sind; sie/er ist unmittelbarer Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Betriebseinheit. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist dem Lenkungsausschuss gegenüber berichtspflichtig. Der Lenkungsausschuss kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.
- (2) Die Bereitstellung und Pflege der DV-Anwendungen zur Unterstützung der Prüfungsorganisation obliegt der Universitätsverwaltung. Der Lenkungsausschuss beauftragt die Universitätsverwaltung, im Einvernehmen mit ihm geeignete Geschäftsprozesse und deren datentechnische Modellierung zu erarbeiten.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 06. Juli 2005, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 22. Juni 2005, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 13. Juli 2005, des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 20. Juli 2005, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 04. Juli 2005 und des Fachbereichs Philologie vom 11. Juli 2005.

Münster, den 10. Januar 2006

Der Rektor



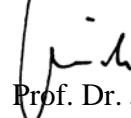
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4) hiermit verkündet.

Münster, den 10. Januar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**2. Ordnung**  
**für die Zugangsprüfung für Bewerberinnen/Bewerber ohne Hochschulreife**  
**zu den Studiengängen der Evangelisch-Theologischen Fakultät**  
**vom 09. Februar 2006**

**§ 1**  
**Zweck der Zugangsprüfung**

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber ohne Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in allen Studiengängen der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfüllt.

**§ 2**  
**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung hat Zugang, wer
1. das 22. Lebensjahr vollendet,
  2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
  3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.
- Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.
- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch
1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
  2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
  3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
  4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

**§ 3**  
**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der ständige Prüfungsausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.



**§ 4****Bewerbung und Zulassung**

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs.1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

**§ 5****Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer dürfen nur Hochschul-lehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitar-beiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird, eine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

**§ 6****Prüfungsleistungen und Prüfungsablauf**

Die Zugangsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- (1) eine Klausurarbeit mit der Dauer von 240 Minuten,
- (2) eine mündliche Prüfung mit der Dauer von 30 Minuten.
- (3) In den Prüfungen soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber nachweisen, ob sie/er im Sinne von § 1 über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium der Evangelischen Theologie verfügt.
- (4) Die Klausur ist unter Aufsicht anzufertigen. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Die Themen sind so zu wählen, dass studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten der Studienbewerberin/des Studienbewerbers Berücksichtigung finden.
- (5) Ist die schriftliche Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, wird die Studienbe-werberin/der Studienbewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Das Ergebnis der Klausur wird ihr/ihm spätestens 6 Wochen nach ihrer Durchführung mitgeteilt. Spätestens vier Woch-en nach dieser Mitteilung wird sie/er zur mündlichen Prüfung eingeladen. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung über zwei mit der Studienbewerberin/dem Studienbewerber verabredete Themenbereiche.

## § 7

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und  
Bestehen der Zugangsprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 5 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,49	-	sehr gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,49	-	gut
Bei einem Durchschnitt 2,5 und 3,49	-	befriedigend
Bei einem Durchschnitt 3,5 und 4,0 einschl.	-	ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 8

**Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

### § 9

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 10

#### **Ungültigkeit der Zugangsprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 11**  
**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

**§ 12**  
**Zugangsberechtigung und Fortführung des Studiums**

Die bestandene Prüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums in einem Studiengang der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

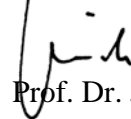
- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt zusammen mit der Verordnung (GV.NRW.2005 S. 21), auf der sie beruht, mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 21. Dezember 2005.

Münster, den 09. Februar 2006

Der Rektor



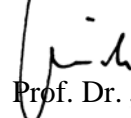
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt